

**3. 1319. (1) Nr. 511.**  
K u n d m a c h u n g.

Die von der k. k. Finanz-Landes-Direction zu Triest erlassene Kundmachung, wegen Wiederbesetzung einiger bei den dortländigen Rechnungs-Departements der directen Steuern erledigten Stellen, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.  
K. k. Steuer-Direction. Laibach am 7. Juli 1850.

**Chorinsky m. p.**  
Statthalter und Chef der Steuer-Direction.

**Verlautbarung.**  
Bei dem hiesigen Rechnungs-Departement der directen Steuern kommen.

- a) die Stelle des Rechnungsrathes,
- b) " " " Rechnungsbeamten u. event.
- c) " " " Ingrossisten zu besetzen.

Mit der ersten Stelle ist der Gehalt von 1400 fl. und ein zeitlicher Quartierzinsbeitrag von 100 fl.; mit der zweiten der Gehalt von 800 fl. und ein zeitlicher Quartierzinsbeitrag v. 60 fl.; mit der dritten der Gehalt von 500 fl. und ein zeitlicher Quartierzinsbeitrag von 50 fl. verbunden.

Zur Bewerbung wird die Frist bis Ende Juli d. J. gestellt.

Diejenigen, welche sich um eine oder die andere dieser Stellen bewerben wollen, haben sich auszuweisen über ihr Alter, Geburtsort, Stand und die bisher geleisteten Dienste, insbesondere über ihre Kenntnisse im Catastral- und Steuerfache, dann im Rechnungswesen, über die im Concepte erlangte Fertigkeit und über die vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache. Die Gesuche haben im Wege der vorgesezten Stelle anher zu gelangen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction. Triest am 3. Juli 1850.

**3. 1287. (3) Nr. 10209.**  
K u n d m a c h u n g

der k. k. Statthaltereie in Krain, den Beginn der Wirksamkeit der Gens'darmerie betreffend.

Die nach dem, mit der allerhöchsten Entschliessung Sr. Majestät vom 18. Jänner 1850 sanctionirten prov. Geseze (Reichsgesezblatt XII. vom 25. Jänner 1850) aufgestellte Gens'darmerie wird im Kronlande Krain nun in Wirksamkeit treten, und es werden abtheilungsweise am 10. und 20. d. M. nach der dießfälligen Dislocation mehrere Standorte derselben, und zwar vorläufig in den Bezirkshauptmannschaften Laibach, Krainburg, Stein, Radmannsdorf, Adelsberg, Neustadt, Treffen, Gottschee und Tschernembl, und bald darauf auch die übrigen Posten in diesem Kronlande mit der dahin bestimmten Gens'darmerie-Mannschaft besetzt werden.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht wird, bringt die Statthaltereie zugleich die, in der, im obigen Reichsgesezblatte enthaltene Verordnung des hohen Ministeriums des Innern vom 18. Jänner 1850 enthaltene gesetzliche Bestimmung der Gens'darmerie in Erinnerung, zu Folge welcher dieselbe die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung nach jeder Richtung hin aufrecht zu erhalten, drohenden Störungen derselben und Gesezesübertretungen jeder Art nach Möglichkeit zuvorzukommen, sie zu hindern, oder wenn sie demnach Statt fänden, die Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes und die Zustandbringung der Ruhestörer oder Gesezesübertreter zu bewirken, endlich die Vollziehung der obrigkeitlichen Anordnungen zu unterstützen, und überhaupt alle jene Sicherheits- und verpflichtet ist, welche im obigen Geseze und der Dienstes-Instruction der Gens'darmerie als ihre besondern Obliegenheiten bezeichnet sind.

Die Gens'darmerie genießt übrigens bei ihrer Dienstesausbübung alle in den Gesezen gegründeten Rechte einer Wache und den besonderen gesetzlichen Schutz, welcher den obrigkeitlichen Personen und Civil- oder Militärwachen zukommt. Sie kann in den vom Geseze ausdrücklich bezeichneten Fällen von der Waffe Gebrauch machen, ist jedoch für jede, diese Berechtigung überschreitende Anwendung der Waffengewalt verantwortlich.

Der von der Bevölkerung Krains zu jederzeit bewahrte Sinn der Ruhe und gesetzlichen Ordnung begründet übrigens die sichere Erwartung, daß die zur Aufrechthaltung derselben bestimmte Gens'darmerie in der Ausübung ihres schwierigen und für die öffentliche Sicherheit ebenso wichtigen als gemeinnützigen Berufes überall die bereitwilligste Unterstützung und Mitwirkung finden, und daß ihr dadurch die Lösung der ihr im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt gestellten Aufgabe wesentlich erleichtert wird.

Laibach am 7. Juli 1850.  
Gustav Graf Chorinsky m. p.,  
Statthalter.

**3. 1321. (1) Nr. 13532/1277 ad 9883.**  
V e r o r d n u n g

des Finanz-Ministers, wirksam für alle in dem gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Kronländer und Gebietsheile, womit Kunkelrüben, Knochen, Knochenmehl und Zuckererzeugnisse aus inländischen Stoffen im Verkehre über die Zwischenzoll-Linie für zoll- und dreißigstfrei erklärt werden.

Durch die Bestimmungen des Zolltariffes vom 1. November 1838 und des Dreißigsttariffes vom 1. September 1840, wornach im Verkehre über die Zwischenzoll-Linie die aus inländischen Stoffen erzeugten Zuckergattungen, mit Ausnahme des der Eingangszollgebühr von einem Gulden unterworfenen Weintrauben-Syrups, nebst dem allgemeinen Ausgangszolle der Hälfte der allgemeinen Eingangszollgebühr unterliegen, während der Verkehr mit dem in inländischen Raffinerien aus inländischem verzolltem Zuckermehle erzeugten Raffinad-Zucker und Syrup, über die Zwischenzoll-Linie gebührenfrei statt findet, unterlagen bisher sowohl die dießseits als die jenseits der Zwischenzoll-Linie aus inländischen Stoffen erzeugten Zuckersubstanzen beim Ueberschritt der Zwischenzoll-Linie der Verzollung.

Um diese Erzeugnisse, welche der mit allerhöchster Entschliessung vom 12. November 1849 in allen Kronländern, mit Ausnahme der Zollausschlüsse eingeführten Verbrauchsabgabe unterworfen sind, in Absicht auf den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie den Fabrikaten aus verzolltem Colonial-Rohzucker gleich zu stellen, und um den Zuckersubstanzen den Bezug des Fabrikations-Materials zu erleichtern, wird auf Grundlage der allerhöchsten Entschliessung vom 7. Juni 1850, wegen Aufhebung der Zwischenzoll-Linie Nachstehendes verordnet:

1. Die Zoll und Dreißigst-Bestimmungen für frische und gedörrte Kunkelrüben, für Knochen und Knochenmehl (Spodium), dann für Zuckererzeugnisse aus inländischen Stoffen (N. 234, 235, 332, 333, 649, Anmerkung 2 des allgemeinen Zolltariffes vom 1. November 1838, dann N. 206, 207, 288, 289, 542 und 543 des Dreißigst-Tariffes vom 1. September 1840), werden für den Verkehr über die, Ungarn, Croatien und Slavonien, die Wojwodschast Serbien mit dem Temeser-Banate und Siebenbürgen von den übrigen Theilen des Reiches scheidende Zwischenzoll-Linie aufgehoben.
2. Die Finanz-Landesbehörden, deren Amtsgebiet die Zwischenzoll-Linie berührt, sind angewiesen, die Anordnung des Absatzes 1 den

zur Einhebung der Zoll- und Dreißigstgebühren an der Zwischenzoll-Linie bestellten Ämtern mit dem Beifuge bekannt zu machen, daß diese Bestimmungen sogleich am Amtsplatze der Zoll- und Dreißigstämter zur allgemeinen Kundmachung anzuhängen, und von dem Tage, an welchem jedem dieser Ämter die gegenwärtige Anordnung zukommt, in Vollzug zu setzen sind.

Wien am 15. Juni 1850.

**3. 1302. (2) Nr. 10058. Nr. 5954/3799 E.**  
K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung des Unterbaues der Wiener-Verbindungs-Staatsbahn vom k. k. Hauptzollamte bis zum Wiener Donau-Canale.

In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 24. Juni 1850, Zahl 2550 B, wird die Herstellung des Unterbaues der Wiener Verbindungs-Staatsbahn, vom k. k. Hauptzollamte bis zum Wiener Donau-Canale, im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen.

Denjenigen, welche diese Bauausführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben.

1. Der ganze Bau ist in 2 Bauströcke abgetheilt. Die erste Strecke beginnt vom k. k. Hauptzollamte und reicht bis zur Heggasse unter den Weißgärbern, die zweite von da, bis zum Wiener Donau-Canale.

Die Kosten für die erste Bauströcke sind auf 113 083 fl. 27 kr. und jene für die zweite auf 185.842 " 10 " daher für beide Ströcke zusammen auf 298.925 fl. 37 kr. annäherungsweise berechnet werden.

Die Offerte können jedoch sowohl auf jede einzelne Strecke für sich, als auch auf beide Ströcke zusammen genommen lauten.

Rücksichtlich der einzulegenden Cautionen haben die angeführten, annäherungsweise Bausummen als Grundlage zu dienen.

Die Arbeiten müssen spätestens 4 Wochen nach Eröffnung der Genehmigung des Offertes beginnen, und zuverlässig bis Ende October 1851 vollendet werden.

2. Die auf einem 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 15. Juli 1850 Mittags um 12 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues der Wiener Verbindungs-Staatsbahn u. s. w., je nach der sub 1 angeführten Begrenzung, versehen, bei der k. k. General-Bau-Direction für die Staatsbahnen in Wien, Bollzeil Nr. 867, eingebracht werden.

3. Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offerten, und die Angabe seines Wohnortes enthalten.

Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden.

4. Der Offert, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staatsbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vorausträge, Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe.

Die gedachten Behelfe werden bei der General-Bau-Direction für Staatsbahnen zu

Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr zur Einsicht für die Differenzen bereit gehalten.

5. Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien oder bei einem Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Bausumme beizuschließen.

Das Badium kann übrigens in Barem oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreich. Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Kennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anleihen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Paragraphen 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und Nieder-Österreichischen oder von einer Provinzial-Kammer-Procuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden.

6. Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Verhandlung wird von dem hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Differenzen, erfolgen.

Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Differenzent vom Tage des überreichten Angebotes für dasselbe, sowie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen.

7. Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Entschreiten frei steht) die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will.

Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden sogleich den Differenzen zurückgestellt werden.

Von der k. k. General-Bau-Direction.  
Wien am 28. Juni 1850

3. 1298. (2) Nr. 9457.  
K u n d m a c h u n g

der k. k. Statthalterei in Krain.

Zur Beistellung der, bei der, gesetzlich den Gemeinden obliegenden Bequartierung der k. k. Genesdarmerie in Krain benötigten Einrichtungsstücke, als: politirte Bettstätten, Schubladkästen, Sopha's, Tische, Stühle und Spucknapfe für die Herren Officiere; ferner des Bedarfs für die Mannschaft, bestehend in eisernen Cavaletten sammt den dazu gehörigen Bettfournituren, nämlich: Matrasen, Kopfpölkern, Leintüchern, Decken und Strohsäcken, dann Hängkästen, Kleider- und Wandrechen, Tischen, Stühlen, Bänken, Leuchtern und Lichtsheeren, Flaschen und Gläsern, Handlaternen von Blech; ferner der erforderlichen Küchengeräthschaften, nämlich inwendig emaillirter Töpfe oder Kessel und Reindln von Gußeisen, Bratpfannen, Schaum- und Schöpflöffeln, Feuerhunden, Schürhaken, Feuerzangen, Schaufeln, Nudelbrettern, Holzhacken und Sägen; endlich an Stallrequisiten: Heugabln, Misthaufeln, Hafertruhen, Wasserbuteln, Trankschäffer und blechene Handlaternen, wird am 15. d. M., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und nöthigen Falles auch denselben Nachmittag, bei dieser Statthalterei im Locale des hiesigen Landhauses im 2. Stocke eine Minuendo-Vicitation abgehalten werden, wozu die Unternehmungslustigen eingeladen werden, und wo bis dahin zur dießfälligen Lieferung auch versiegelte Offerte überreicht werden können.

Der specielle Bedarf an oberwähnten Artikeln, sowohl bezüglich der Anzahl als der Qualität eines jeden derselben, kann, so wie die Lieferungsbedingungen, vorläufig umständlicher eben daselbst eingesehen, wird aber übrigens auch bei der dießfälligen Vicitation bekannt gemacht werden.

Laibach am 5. Juli 1850.

3. 1320. (1) Nr. 1479.

Concurs-Kundmachung.

Im Bereiche dieser Finanz-Landes-Direction ist ein definitives Concepts-Adjutum jähr-

licher 300 fl. G. M. in Erledigung gekommen, zu dessen Wiederbesetzung der Concurs bis Ende Juli l. J. eröffnet wird.

Diejenigen, welche sich hierum, oder wenn ein provisorisches Concepts-Adjutum erledigt werden sollte, auch um letzteres sich bewerben wollen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche, in welchen sich über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien, bisherige Dienstleistung und Dienstzeit, die allenfalls abgelegte strenge Prüfung für den Conceptsdienst bei den leitenden Gefällsbehörden, über Fähigkeiten und Kenntnisse, dann tadellose Moralität und Mittellosigkeit legal auszuweisen und anzugeben ist, ob und in welchem Grade Bittsteller mit einem Beamten dieser Finanz-Landes-Direction verwandt oder verschwägert ist, im vorgeschriebenen Dienstwege innerhalb des Concursstermines hier einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain,  
Graz am 1. Juli 1850.

3. 1282. (2) Nr. 1467.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung der bei der k. k. Landeshaupthauptcasse in Laibach erledigten zweiten Offizialstelle, und der durch Besetzung derselben sich allenfalls öffnenden Cassa-Amtschreibersstelle.

Bei der k. k. Landeshaupthauptcasse in Laibach ist die zweite Cassa-Offizialstelle mit dem Jahresgehälte von Sechshundert Gulden G. M. in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche diese Dienstesstelle, oder für den Fall, daß dadurch eine Cassa-Offizialstelle mit 500 fl. oder eine Cassa-Amtschreibersstelle mit 400 fl. oder 300 fl. Jahresgehälte in Erledigung kommen sollte, um eine dieser letztern in die Bewerbung treten wollen, werden aufgefordert, ihre mit der Nachweisung über ihre Kenntnisse im Cassa- und Rechnungswesen, und über ihre bisherige Dienstleistung belegten Gesuche durch ihre vorgesetzte Behörde an die k. k. Landeshaupthauptcasse in Laibach längstens bis 10. August 1850 zu überreichen, und in denselben anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieser Landeshaupthauptcasse verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Finanz-Landesdirection für Steiermark, Kärnten und Krain, Graz am 28. Juni 1850.

3. 1297. (2) Nr. 5140.

Concurs

für einen Waldübergeherposten.

Auf der Cameral-Herrschaft Laibach kommt die mit Decret des hohen Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 23. October, 3. 8232, neu creirte zweite provisorische Waldübergeherstelle zu besetzen, welche mit dem Lohne monatlicher zwölf Gulden und dem Deputate jährlicher vier Klafter harten, oder sechs Klafter weichen Scheiterholzes verbunden ist.

Diejenigen, welche sich um diese Dienstesstelle zu bewerben gedenken, haben, da das ernannt werdende Individuum als Forsthüter höherer Kategorie nicht den Forstschutz allein, sondern auch alle übrigen zum Betriebe der Forstwissenschaft gehörigen Gegenstände, nach Anleitung des Revierförsters in seinem Bezirke zu besorgen haben wird, wenn auch keine vollständige Forstwissenschaftliche Bildung, doch den Besitz der nothwendigsten practischen Forstkenntnisse, überdies aber auch für die bevorstehende Jagdausübung die nöthigen Jagdkenntnisse auszuweisen, und ihre mit der legalen Nachweisung über Nationalität, Alter, Stand, über Lebens- u. Schreibensfähigkeit, über die Kenntniß der deutschen und krainischen, oder einer mit der letzteren verwandten slavischen Sprache, über ihre physische Tauglichkeit, über einen untadelhaften Lebenswandel und über die allenfalls bisher geleisteten Dienste versehenen Bewerbungsgesuche längstens bis 10. August 1850 bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung zu überreichen.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.  
Laibach am 5. Juli 1850.

3. 1313. (1) Nr. 1015. ad Nr. 2965.

K u n d m a c h u n g

wegen Verleihung der Poststallgerechtigkeit in Klagenfurt.

In Folge hohen Decretes der k. k. General-Direction für Communicationen vom 16. Juni l. J., 3. 1362 P., wird das Befugniß zum Betriebe der Poststallgerechtigkeit in Klagenfurt gegen Abschluß eines Dienst- und Pachtvertrages im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Eingabe versiegelter Offerte, die bis Ende Juli 1850 bei der k. k. Postdirection in Klagenfurt einzubringen sind, verlichen. Die wesentlichen Bedingungen, unter welchen diese Poststallgerechtigkeit hintangegeben wird, so wie die Rechte und Befugnisse des Poststallhalters sind in folgenden Punkten enthalten.

1. Dem Unternehmer steht das ausschließende Recht zu, auf den Straßenstrecken von Klagenfurt nach St. Veit per  $1\frac{1}{2}$  Posten von Klagenfurt nach Wölfermarkt per  $1\frac{1}{8}$  „  
detto Unterbergen „ 1 „  
detto Belben „  $1\frac{1}{8}$  „

alle Couriere und Extrapostreisende, so wie die Briefposten, Staffetten und Fahrposten gegen Bezug des jeweilig gesetzlich festgesetzten Postgeldes zu befördern. Ausgenommen hievon sind nur jene Dienstritte, welche von Amtswegen einer der oben genannten Nachbarstationen zur Besorgung mittelst Retourrittes übertragen sind, oder in der Folge übertragen werden sollten.

Der Merarialverdienst hat im Durchschnitt der letzten drei Verwaltungsjahre jährlich: 7952 fl. 35 $\frac{1}{4}$  kr., und der Privatverdienst 661 fl. 55 $\frac{1}{4}$  kr., mithin zusammen: 8614 fl. 30 $\frac{3}{4}$  kr. G. M. betragen.

2. Der Unternehmer führt den Titel eines k. k. Postmeisters, und genießt alle den k. k. Postmeistern zugestandenen Auszeichnungen, Vorrechte und sonstigen Freiheiten.

3. Dagegen aber übernimmt derselbe die Verpflichtung:

a) Die Verordnungen, welche im Postwesen bestehen, oder in der Folge werden erlassen werden, genau zu befolgen, und denselben pünctlich nachzukommen.

b) Zur Besetzung des Dienstes wenigstens achtzehn (18) vollkommen taugliche Postpferde nebst den erforderlichen Poststallrequisiten, dann zwei ganz gedeckte, auf Federn ruhende, bequeme und vollständigen Schutz gegen schlechte und rauhe Witterung gewährende vierfüßige Wägen, und eine halbgedeckte Kalesche, nebst zwei kleinen Wägen zur Beförderung der Briefposten und Staffetten zu halten, und diesen Stand bei alldaligem Bedarfe auch zu vermehren.

In dem Falle aber, wenn der Bedarf des Dienstes die Anzahl von 18 Pferden nicht erheischen sollte, bleibt es dem Poststallhalter freigestellt, eine Herabsetzung des Pferdestandes anzuzusuchen, die mit Rücksicht auf das Erforderniß auch zugestanden werden wird.

Im Uebrigen wird hiebei bedungen, daß entweder der ganze Poststall in die Nähe der Klagenfurter Postdirection verlegt, oder wenigstens sechs Pferde für den Fall des Erfordernisses in der Nähe derselben bereit gehalten werden.

c) Stets mit einer hinlänglichen Zahl mannbarer, gutgesitteter, vollkommen verlässlicher und mit den vorgeschriebenen Monturen versehenen Postknechte und und Aushilfsknechte versehen zu seyn.

d) Das Befugniß selbst auszuüben, und wenn derselbe in die Nothwendigkeit kommen sollte, dieses an eine andere Person zu übertragen, hiezu die Bewilligung vorläufig einzuholen, welche auch nicht versagt werden wird, sobald kein Bedenken gegen die Sittlichkeit, Redlichkeit und Verlässlichkeit der namhaft gemachten Person obwalten.

e) Zur Sicherstellung des Merars hat der Unternehmer eine Caution mit dem Betrage von 1000 fl. G. M. entweder im Baren, oder mittelst einer annehmbaren Verbürgung einzulegen, wovon sich nöthigenfalls, insbesondere aber dann gehalten werden würde, wenn eine Vernachlässigung des Dienstes die Einsetzung einer Administration nothwendig machen sollte.

4. In dem abzuschließenden Dienst- und Pachtvertrage wird eine wechselseitige halbjährige Aufkündigung, jedoch mit dem Vorbehalte ausbedungen, daß von dieser Aufkündigung durch die Postverwaltung nur in dem Falle der Dienstvernachlässigung von Seite des Poststallhalters Gebrauch gemacht werde.

5. Bei dem bedeutenden Rittverdienste, welchen der Klagenfurter Poststall gewährt, wird dem Anerbieten zur Einzahlung eines activen jährlichen Concurs von Seite des Differenten entgegengesehen, und dabei bestimmt, daß der Pachtschilling, den der Unternehmer zu entrichten sich verbindlich macht, in vierteljährigen Raten vorhinein bei der Klagenfurter Postdirection zu erlegen kömmt.

Die übrigen Bedingungen des Vertrages können bei den Postdirectionen in Wien, Graz, Laibach und Klagenfurt zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Diejenigen, welche diese Stallgerechtigkeit zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche schriftlich und versiegelt unter der Aufschrift: „Offert für die Pachtung des Befugnisses zum Betriebe der Poststallhaltung in Klagenfurt“, bei der k. k. Postdirection allort innerhalb des obbemerkten Termines, d. i. bis Ende Juli 1850, einzubringen, da auf spätere Gesuche keine Rücksicht genommen werden würde.

Es wird hiebei noch erinnert, daß der Poststalldienst in Klagenfurt unverzüglich nach erfolgter Verleihung, und spätestens innerhalb vier Wochen anzutreten ist.

In dem Gesuche selbst muß übrigens eine diesen Anforderungen entsprechende bestimmte Erklärung, und zwar vorzüglich in Absicht auf den Betrag des einzuzahlenden Pachtschillings, dann, wie die geforderte Caution geleistet werden will mit dem Beisage enthalten seyn: „daß der gemachte Anboth für den Differenten sogleich verbindliche Kraft habe, und diese bis zur erfolgenden definitiven Entscheidung von Seite der k. k. Postdirection in Klagenfurt behalten soll, so wie auch, daß Different acht Tage nach geschehener Aufforderung die Caution einzulegen, und den Dienst- und Pachtvertrag zu unterfertigen, widrigen aber für jeden Schaden oder Nachtheil zu haften verpflichtet seyn soll.“

Ferner ist in dem Gesuche der Aufenthaltsort des Bewerbers genau anzugeben, und damit zugleich ein ortsbürgerliches, von der betreffenden Bezirkshauptmannschaft bestätigtes Zeugniß über den sittlichen Wandel, den unbescholtenen Ruf und die Vermögensumstände des Bittstellers beizubringen.

Sollten endlich mehrere Personen in Gesellschaft diesen Poststall zu übernehmen beabsichtigen, so müßte dieses in dem Offerte angeführt, und jene von ihnen, welcher die Leitung des Geschäftes übertragen werden wollte, ausdrücklich bezeichnet seyn, weil die persönliche Auszeichnung, von welcher in dem §. 2 dieser Kundmachung gesprochen wird, nur dieser allein zu Theil werden könnte, wogegen aber auch nur von derselben allein das Zeugniß über Moralität, Vermögen u. s. w. einzulegen wäre.

Klagenfurt den 22. Juni 1850.

Von der k. k. Postdirection für Kärnten.

3. 1273. (3)

### Öffentliche Prüfung der Privat-Schüler.

Von der Oberaufsicht der Volksschulen in Laibach wird hiemit bekannt gegeben, daß die öffentliche Prüfung jener Schüler, welche häuslichen Unterricht erhalten haben, nach beendeten zweiten Semester d. J. am 30. Juli und die darauf folgenden Tage Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr schriftlich und mündlich Statt finden wird.

Die Anmeldung solcher Schüler wolle am 28. Juli, d. i. am 10. Sonntage nach Pfingsten, Vormittags von 10 bis 12 Uhr bei der Diözesan-Schulenaufsicht geschehen, wobei die Standestabelle einzureichen, die Schulklasse, für welche der Schüler geprüft werden soll, anzugeben, wie auch die Lehrjahrszeugnisse der

Privatlehrer vorzuweisen, und die üblichen Prüfungs-Honorare zu entrichten seyn werden.

Laibach den 3. Juli 1850.

3. 1293. (1) Nr. 2735.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird hiemit öffentlich kund gemacht:

Es sey über Einschreiten des Herrn Joseph Umek von Triest, in die executive Feilbietung der, dem Herrn Ignaz Bozulli von Wippach gehörigen, mit dem Abhandlungsprotocoll ddo. 21. März 1817, Nr. 86, auf nachstehenden Realitäten, als: auf der Poststätt sub. Urb. Fol. 3 und auf dem Acker gruble sub. Urb. Fol. 4, Rect. 3. 3, unter Herrschaft Wippach, auf der Wiese und pudlogi sub. Urb. Fol. 127 $\frac{1}{2}$  unter Gut Slapp, und auf dem Weingarten brezov herdu sub. Urb. Nr. 58 unter Gut Schivizhofen intabulirten Forderung pr. 2772 fl. 9 $\frac{1}{2}$  kr., wegen schuldigen 60 fl. c. s. c. gewilliger, und es seyen hiezu die Tagsatzungen auf den 5. August, auf den 5. September und auf den 3. October l. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Anhang bestimmt, daß diese Forderung bei der ersten und zweiten Feilbietungs-Tagssatzung nur um den Niennwerth oder darüber, bei der dritten aber auch unter demselben gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden würde.

Die Grundbuchsextracte können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach am 14. Juni 1850.

3. 1294. (1) Nr. 3032.

E d i c t.

Alle Jene, welche an die Verlassenschaft des zu Zapuze Haus Nr. 42 am 26. April 1850 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Anton Segez, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben solchen bei der auf den 28. August l. J. Vormittags 10 Uhr hiergerichts angeordneten Liquidirungstagsatzung, bei den Folgen des §. 814 b. G. B., geltend zu machen.

Bezirksgericht Sippach den 22. Juni 1850.

3. 1291. (1) Nr. 3017

E d i c t.

Alle Jene, welche an die Verlassenschaft des zu Zapuze Haus - Nr. 87 am 18. April 1850 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Johann Bajz, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben solchen bei der auf den 28. August l. J. Vormittags 10 Uhr hiergerichts angeordneten Liquidirungstagsatzung, bei den Folgen des §. 814 b. G. B., geltend zu machen.

Bezirksgericht Wippach den 22. Juni 1850.

3. 1292. (1) Nr. 3026.

E d i c t.

Alle Jene, welche an die Verlassenschaft des zu Zapuze Haus - Nr. 25 am 4. April 1850 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Joseph Kofz, Müller, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben solchen bei der auf den 10. September l. J. Vormittags 10 Uhr hiergerichts angeordneten Liquidirungstagsatzung, bei den Folgen des §. 814, b. G. B., geltend zu machen.

Bezirksgericht Wippach den 22. Juni 1850.

3. 1285. (2) Nr. 2314.

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird bekannt gemacht:

Es sey mit Bescheid vom 27. Juni 1850, Nr. Exh. 2314, in die executive Feilbietung der dem Anton Hornik gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz Urb. Fol. 200 erscheinenden Katsche Nr. 24 zu Ottawitz, sammt einer Dgrada und Walbantheil, wegen dem Anton Sebez von Krobazh jure cesso des Anton Primsker schuldigen 100 fl. c. s. c. gewilliget und zur Vornahme die 1. Tagfahrt auf den 6. August, die 2. auf den 7. September, und die 3. auf den 8. October 1850, jedesmal um die 10. Frühstunde im Orte Ottawitz mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität erst bei der 3. Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe pr. 345 fl. wird hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Bedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz am 7. Juni 1850.

3. 1278. (2) Nr. 998.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird bekannt gemacht:

Es sey in der Executionssache des Herrn Andreas Nachorschtsch von Senofetsch, Mandatar des Anton Ferilla von dort, in die executive Feilbietung der, dem Herrn Anton Tebarschin gehörigen, zu Senofetsch gelegenen, und im Grundbuche Senofetsch

sub. Rectif. Nr. 32 und Urb. Nr. 54 vorkommenden, laut Schätzungsprotocoll ddo. 19. November 1849, 3. 4416 gerichtlich auf 3592 fl. 40 kr. bewerteten Einviertelhuber sammt An- und Zugehör, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 6. Juli 1847, 3. 1904, dem Executionsführer noch schuldigen 49 fl. e. s. c. gewilliger, und zu deren Vornahme die Termine auf den 12. August, den 12. September und den 12. October l. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage bestimmt worden, daß solche bei der 1. und 2. Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der 3. aber auch unter demselben hintangegeben wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hierorts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Senofetsch am 20. April 1850.

3. 1286. (3) Nr. 35.

E d i c t.

Von der, mit Bescheid vom 27. Mai d. J., 3. 1630, in der Executionssache des Herrn Karl Pfefferer gegen Joseph Cepirlo von Raal, auf den 11. d. M., 12. August und 12. September l. J. angeordneten executiven Realfeilbietungen hat es sein Abkommen.

K. k. Bezirksgericht Adelsberg am 5. Juli 1850.

3. 1265. (3) Nr. 2503.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird der Frau Maria Hauptmann aus Krainburg, dem Barthel Schiller von Steinbüchl, Johann Thomann, Johann Scholler alle 3 von Steinbüchl, Maria und Agnes Markel von Boch. Wellach, Maria Wul von Steinbüchl, Agnes Stergar von Hofdorf, Johann Schuschnig von Gorjusch, Ignaz Pototschnig aus Kropp, Franz Wodlei aus Kropp, Jakob Werlig von Birkendorf, Anton Kallischnig von Neumarkt, Ignaz Thomann, Anton und Katharina Thomann und Johann Kappus, alle aus Steinbüchl, und ihren Rechtsnachfolgern, sämmtlich unbekanntem Aufenthaltes, hiemit erinnert: Es habe wider dieselben Barbara Schiller von Steinbüchl bei diesem Gerichte die Klage auf Verzäht- und Entschenerklärung nachstehender, auf dem ihr gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Radmannsdorf vorkommenden Realitäten intabulirten Satzposten, als:

- a) Auf der Heumahd na Rovnce Top. Nr. 41 $\frac{1}{2}$ , Post Nr. 26,
  1. des zu Gunsten der Maria Hauptmann seit dem 2. Mai 1806 vorgemerkten gerichtlichen Vertrages ddo. 2. Mai 1806, pecto. NageLieferung;
  2. des zu Gunsten eben dieser seit dem 30. März 1810 vorgemerkten w. ä. Vertrages ddo. 19. Jänner 1810, pr. 1027 fl. 58 kr.;
  3. des zu Gunsten des Barthel Schiller, seit dem 3. November 1817 vorgemerkten Abhandlungsprotocoll ddo. 29. October 1817, für den Betrag pr. 244 fl. 56 $\frac{1}{2}$  kr.
- b) Auf dem Hause zu Steinbüchl Conf. Nr. 12, sammt An- und Zugehör Post Nr. 20,
  1. des zu Gunsten des Johann Thomann vorgemerkten Schuldbriefes ddo. 30. Et. vorgemerkt 30. April 1800, pr. 200 fl. l. W.;
  2. des zu Gunsten des Johann Scholler seit 9. Juli 1800 vorgemerkten w. ä. Decretes ddo. 9. Juli 1800, Nr. 140, pr. 40 fl. l. W. und 40 Merling Kalk;
  3. des zu Gunsten der Maria und Agnes Markel seit 12. Juli 1800 vorgemerkten Schuldscheines ddo. 14. November 1799, pr. 50 fl. l. W.;
  4. des zu Gunsten der Maria Wul seit 28. Juli 1800 vorgemerkten gerichtlichen Vergleiches ddo. 28. März 1800, pr. 61 fl. 30 kr. D. W.;
  5. der zu Gunsten der Agnes Stergar seit 11. August 1800 vorgemerkten w. ä. Vorladung ddo. 11. August 1800 Nr. 1532, pr. 25 fl. 20 kr.;
  6. des zu Gunsten des Johann Schuschnig seit 13. August 1800 vorgemerkten Schuldscheines ddo. 19. Mai 1799, pr. 155 fl. l. W.;
  7. des zu Gunsten des Johann Thomann, seit 19. Februar 1806 vorgemerkten Vertragsprotocoll ddo. 19. Februar 1806, pr. 1000 fl. D. W.;
  8. der zu Gunsten der Maria Hauptmann seit 2. Mai 1806 vorgemerkten Cession ddo. 2. Mai 1806, pr. 960 fl. D. W.;
  9. des zu Gunsten eben dieser seit 2. Mai 1806 vorgemerkten gerichtlichen Vertrages ddo. 2. Mai 1806, pecto. NageLieferung;
  10. des zu Gunsten eben dieser, seit 10. März 1810 vorgemerkten w. ä. Vertrages ddo. 19. Jänner 1810, pr. 1027 fl. 58 kr.;
  11. des zu Gunsten des Ignaz Pototschnig seit 18. December 1810 vorgemerkten w. ä. Vertrages ddo. 10. December 1810, pecto. 2 Pagel NageL;
  12. des zu Gunsten des Anton Kallischnig von Neumarkt seit 21. März 1811 vorgemerkten gerichtlichen Schuldgeständnißprotocoll ddo. 21. März 1811, pr. 54 fl. D. W.;

- 13 des zu Gunsten des Barthel Schiller seit 3. November 1817 vorgemerkten Abhandlungsprotocoll's ddo. 29. Oct. 1817, pr. 244 fl. 56 <sup>3</sup>/<sub>4</sub> fr.
- c) Auf den Waldanteilen Loos Nr. 41, Post Nr. 136 na Ureče, Loos Nr. 33, Post Nr. 196 na Erčice, Loos Nr. 46, Post Nr. 264 na Der-nouc und v Plaseh Loos Nr. 53, Post Nr. 331,
- des zu Gunsten des Barthelma Schiller seit 3. November 1817 vorgemerkten Abhandlungsprotocoll's ddo. 29. October 1817, pr. 244 fl. 56 <sup>3</sup>/<sub>4</sub> fr.
- d) Auf dem Esfeuer in der Schmidhütte Anenkovem Vigence mit 5 Nagelschmidstöcken sammt Kohlbarn, Post Nr. 361,
- des zu Gunsten des Franz Wodlei seit 25. April 1787 vorgemerkten Schuldbriefes ddo. 22. März 1787, pr. 150 fl. L. W.;
  - des zu Gunsten des Jakob Werlig vorgemerkten Urtheiles ddo. 16. August 1790, pr. 343 fl. 44 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> fr., seit 29. September 1790;
  - des zu Gunsten des Ignaz Thomann seit 18. Mai 1805 vorgemerkten Schuldcheines ddo. 25. April 1805, pr. 1487 fl. 10 fr.
- e) Auf dem Esfeuer sammt Kohlbarn, Post Nr. 362,
- des zu Gunsten des Johann Thomann seit 19. Februar 1806 vorgemerkten Vertragsprotocoll's ddo. 19. Februar 1806, pr. 100 fl. D. W.;
  - des zu Gunsten der Maria Paupmann super-vorgemerkten Session ddo. 2. Mai 1806, pr. 960 fl., seit 2. Mai 1-06;
  - des zu Gunsten eben dertelben seit 2. Mai 1806 vorgemerkten gerichtlichen Vertrages ddo. 2. Mai 1806, pcto. Tagelieferung;
  - des zu Gunsten der namlichen seit 30. März 1810 vorgemerkten w. a. Vertrages ddo. 19. Jänner 1810, pr. 1027 fl. 58 fr.;
  - des zu Gunsten des Barthel Schiller seit 3. November 1817 vorgemerkten Abhandlungsprotocoll's ddo. 29. October 1817, pr. 244 fl. 56 <sup>3</sup>/<sub>4</sub> fr.
- f) Auf dem Esfeuer sammt Kohlbarn, Post Nr. 363
- des zu Gunsten des Anton und Katharina Thomann seit 19. August 1801 vorgemerkten Schuldbriefes ddo. 19. August 1801, pr. 116 fl. 43 fr.;
  - des zu Gunsten des Johann Kappus seit 8. Juni 1810 vorgemerkten Vertrages ddo. 18. Mai 1810, pr. 200 fl. L. W.;
  - des zu Gunsten des Ignaz Pototschnig seit 18. December 1810 vorgemerkten w. a. Vertrages ddo. 10. December 1810, pcto. 2 Tagelieferung;
  - des zu Gunsten des Anton Kaltschnig seit 21. März 1811 vorgemerkten gerichtlichen Schuld-geständnisprotocoll's ddo. 21. März 1811, p. 54 fl. D. W.;
  - des zu Gunsten des Barthel Schiller seit 3. November 1817 vorgemerkten Abhandlungsprotocoll's ddo. 29. October 1817, pr. 244 fl. 56 <sup>3</sup>/<sub>4</sub> fr. eingehend und um welche Hilfe gebeten, wieweit zur mündlichen Verhandlung dieser Streitsache die Tagsetzung auf den 30. October d. J., Vormittags 9 Uhr, mit Anhang des §. 29 a. B. D. vor diesem erliche an eo dact, und zur Vertretung des Beklagten Johann Nep. Verbahn von Radmannsdorf als Curator bestellt worden ist, mit welchem diese Streitsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgetragen werden wird.
- Was den Gellanten zu dem Ende erinnert wird, daß sie entweder zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder ihre Bevollmächteten dem aufgestellten Curator an die Hand geben, allenfalls einen anderen Vertreter bestellen und diesem Rechte nachhelfen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten können.
- R. K. Bezirksricht Radmannsdorf am 17. Juni 1850.

3. 1279. (3) Nr. 719.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte wird hiemit dem unbekannt wo befindlichen Thomas Zuk und seinen gleichfalls unbekannt Erben bekannt gemacht:

Es habe wider sie Jakob Zuk, aus Unterprem, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthumes der im Grundbuche der Staatsherrschaft Adelsberg sub. Urb. Nr. 820 vorkommenden <sup>3</sup>/<sub>8</sub> Hube angebracht um richterliche Hilfe zu erlangen, worüber eine Tagsetzung auf den 22. September l. J. um 9 Uhr angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt ist, und da er vielleicht aus dem k. k. Erblande abwesend seyn könnte, hat auf seine Gefahr und Kosten den Herrn Jakob Mag. ina zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Derselbe wird daher erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder seinem aufgestellten Curator seine Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder aber sich einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nachhelfen zu ma-

chen habe, widrigens er sich sonst die aus seiner Verabsäumung entstehenden Nachteile selbst beizumessen haben wird.

R. k. Bezirksgericht Senofetsch am 20. April 1850

3. 1289. (3)

**K u n d m a c h u n g.**

Die Wahl der Gemeinde - Organe in der neuen Ortsgemeinde Stein wird nach der Vorschrift des Gemeindegesetzes am 15. l. M. im städtischen Hause Nr. 21, und zwar für den dritten Wahlkörper um 8 Uhr früh, für den zweiten Wahlkörper um 11 Uhr Vor- und für den ersten Wahlkörper um 3 Uhr Nachmittags vorgenommen werden.

Dies wird mit dem Beifügen zur Kenntniß der Wahlberechtigten gebracht, daß jeder der drei Wahlkörper vier Ausschuss- und zwei Ersahmänner zu wählen haben wird.

Stadt Stein am 6 Juli 1850.

Der Gemeinde - Vorstand.

3. 1295. (2)

**Zur Wissenschaft.**

Durch triftige Gründe veranlaßt, warne ich hierdurch Jedermann, Niemanden (auch meinem Sohne) ferner etwas auf meinen Namen zu verabsolgen oder zu creditiren, indem ich für die von wem immer gemachten Schulden mich als **Nicht-bezahler** erkläre.

Laibach am 10. Juli 1850.

**Franz Edler v. Scio,**  
fr. st. Anstands Lehrer,  
wohnt in Unterschüchka Nr. 82.

3. 1305. (2)

Das Haus Nr. 70 in der St. Florianergasse zu Laibach ist sammt dem da-

3. 1275. (3)

nebenliegenden Garten gegen sehr billige Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen.

Nähere Auskunft ertheilt der Eigenthümer daselbst.

3. 1280. (3)

**Wohnungs - Vermiethung.**

Im Hause Nr. 172 am neuen Markte ist der ganze 2. Stock, bestehend aus neun Zimmern, zwei Cabineten und einem Wohnzimmer, sammt Küche mit Sparherd, Speiskammer, Keller und Holzlege, auf künftige Michaeli - Ausziezeit, und nach Umständen auch noch früher zu vermieten.

Nähere Auskunft ertheilt der Eigenthümer im ersten Stocke.

3. 1283. (3)

**Quartier zu vermieten.**

In der Polana - Vorstadt Nr. 25 im ersten Stocke, 3 Zimmer, Küche, Speiskammer und Holzlege, sammt 1 Garten und Magazin, ist zu Michaeli zu vergebend.

Das Nähere ist ebendasselbst zu erfahren.

3. 1284. (3)

In dem Hause Nr. 79 an der Wienerstraße ist im zweiten Stocke ein Quartier von 7 geräumigen Zimmern, ebenso Küche, Speis, dann Keller und Holzlege mit November 1850 zu vergeben.

Auch ist in diesem Hause ein gewölbter Stall auf 4 Pferde stündlich zu vermieten.

# A n n o n c e.

Die neu errichtete  
**Specerei-, Eisen- und Eisengeschmeide-Warenhandlung**  
des

## Joh. Paul Mahorcich in Neustadt l

empfiehlt ihr frisch assortirtes Warenlager, besonders in Specereiartikeln, wie: Zucker, Kaffee, Chocolate, Gersten, Reis, Rübs- und Leinöhl, feinstes St. Angelo Tafelöhl, Provenzer Oehl, feinsten Weinessig, echten Schweizer-, Holländer- und Parmesankäse, Veroneser Salami, alle Gattungen Gewürze, als auch Messing-Waren, als: Biegeleisen, Leuchter, Mörser, Pferdegeschirrmessing, Eisenstee ordinärer und feiner Qualität, die Schreibmaterialien, Tischler-, Schuster-, Riemer- und Zimmermannswerkzeuge

Auch befindet sich in obgenannter Handlung ein großes Lager von guten, abgelegenen Extraweinen, wie: Mosel, Rheinwein, rother Ofner, Böslauer weiß u. roth, Grinzinger, Weidlinger, Gumpoldskirchner, Ruster Ausbruch, Malaga Cipro und echter Jamaica-Rhum.

Bei geehrtem Zuspruche oder Zuschrift verspricht Obgenannter, obige Waren zu den billigsten Preisen mit prompter Bedienung zu liefern.

3. 1316. (1)

**118te Frankfurter Geld - Verlosung.**

**Gewinne: fl. 211000, 100000, 40000, 25000, 20000, 15000, 10000 rc.**

**Ziehungstage am 24. Juli, 24. August, 4. September, 2. bis 19. October 1850.**

Die Einlage eines für sämtliche 20 Ziehungen gültigen Loses beträgt 88 fl. C. M.; eines halben Loses 44 fl. C. M.; eines viertel Loses 22 fl. C. M.; eines Axtel Loses 11 fl. C. M.; zahlbar in Banknoten oder Coupons.

Ein Los, led. gleich für die am 25. Juli stattfindende Ziehung gültig, kostet 24 fl. C. M.; <sup>1</sup>/<sub>2</sub>, <sup>1</sup>/<sub>4</sub>, <sup>1</sup>/<sub>8</sub> Lose nach Verhältniß; Verlosungspläne und Ziehungslisten gratis.

Das unterzeichnete Großhandlungshaus hält sich zur prompten Beforgung dieser, so wie aller andern Staats- und Classen Lotterie-Losen bestens empfohlen und wird fortfahren, durch pünctliche und verschwiegene Bedienung sich das Vertrauen seiner Geschäftsfreunde würdig zu machen.

**Moriz Stiebel Söhne,**  
Banquiers in Frankfurt a. M.